

# STUDIENWERKSTATTORDNUNG NEUE MEDIEN

## 1. ALLGEMEINES

- Die Studienwerkstätten der Akademie der Bildenden Künste München stehen den voll immatrikulierten Studierenden und – mit Einschränkungen nach Entscheidung der zuständigen Studienwerkstattleitung – auch Gaststudierende dieser Akademie zur Realisierung ihrer künstlerischen Arbeiten zur Verfügung.
- Die Leiter\*innen und Mitarbeiter\*innen sind vor Beginn der Arbeiten über das jeweilige Vorhaben zu konsultieren und stehen auch im weiteren Verlauf mit Rat und Tat zur Seite.
- Die Nutzung der Maschinen, Anlagen und Geräte darf erst nach einer Einweisung durch die Studienwerkstattleitung erfolgen. Teil dieser Einweisung sind auch gesundheitliche Aspekte und Informationen zur Arbeitssicherheit (siehe 3.)
- Verstöße gegen diese Betriebsordnung können Einschränkungen der Studienwerkstattnutzung zur Folge haben.
- Die/der Studienwerkstattbenutzer\*in kann für die von ihr/ihm schuldhaft verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

## 2. PFLICHTEN DER STUDIENWERKSTATTBENUTZER\*INNEN

### 2.1. Allgemeines

Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden muss folgendes beachtet und befolgt werden:

- Anordnungen der zuständigen Studienwerkstattleitung oder von beauftragte Personen und der Beauftragten für Sicherheitsmanagement und Umweltschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Merkblätter der Berufsgenossenschaft und der Warntafeln vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger, Verbotsschilder und Gebotsschilder.
- Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bedingt durch Alkohol, Drogen und Medikamente ist das Arbeiten im Studienwerkstattbereich untersagt.
- Jede/r Studienwerkstattbenutzer\*in hat ihr/sein Verhalten während des Aufenthaltes im Studienwerkstattbereich so einzurichten, dass sie/er sich selbst und andere nicht gefährdet.
- Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel sind unverzüglich den Verantwortlichen zu melden.
- Maschinen, Werkzeuge und Geräte dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden.
- Geräte und Werkzeuge dürfen nur nach besonderer Absprache mit der Studienwerkstattleitung außerhalb des Studienwerkstattbereiches benutzt werden.

### 2.2. Verhalten an den Rechnern

Zu sofortigem Studienwerkstattverbot führt:

- Illegales Kopieren von CDs und Software
- Manipulieren von Betriebssystemen und Nutzungsberechtigungen
- Aufrufen von Internetseiten mit gesetzeswidrigen Inhalten
- Benutzung des Internets für illegale Datentransfers (Verstoß gegen das Urhebergesetz)
- Eigenmächtiges Installieren von „eigenen“ Programmen jeglicher Art
- Manipulieren oder Löschen von fremden Daten

### 2.3. Ordnung und Sauberkeit

- Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet
- Alle Studienwerkstattbenutzer\*innen haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit in einem aufgeräumten und gesäuberten Zustand zu hinterlassen. Die Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilern sowie die Verkehrswege, Ausgänge, Notausgänge sind freizuhalten.

### **3. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITLICHE ASPEKTE**

- Eigenmächtige Änderungen an Verkabelung können gefährlich sein und sind deshalb verboten.
- Stromführende Geräte dürfen nicht mit Flüssigkeiten in Kontakt kommen.
- Laserprodukte (CD/DVD Laufwerke) dürfen nicht geöffnet werden.
- Bei der Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen ist auf eine korrekte Sitzhaltung zu achten. Spiegelungen auf Monitoren sind zu vermeiden.
- Regelmässige Pausen sind wichtig (8 min Pause nach einer Stunde Bildschirmarbeit), Lüften verbessert den Sauerstoffgehalt der Raumluft und erhöht die Konzentrationsfähigkeit.

### **4. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN; VERSORGUNG VON VERLETZTEN**

- Je nach Schwere der Verletzung ist der örtliche Rettungsdienst anzufordern, ein in der Nähe niedergelassener Unfallarzt bzw. die Unfallstation eines in der Nähe liegenden Krankenhauses oder der für den Studienwerkstattbereich zuständige Ersthelfer\*innen aufzusuchen. Für die Akademie der Bildenden Künste ist das Krankenhaus Schwabing, Kölner Platz 1, 80804 München zuständig.
- Alle Verletzungen, auch die, die eine ärztliche Behandlung nicht erfordern, sind der Studienwerkstattleitung zu melden.
- Alle meldepflichtigen Unfälle sind über der Studienwerkstattleitung der Akademieverwaltung zu melden und zu dokumentieren.

### **5. BRANDSCHUTZ**

Die Brandschutzordnung ist zu beachten!

### **6. BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE**

- Arbeitsverbote in den Werkstätten können durch die Studienwerkstattleitung ausgesprochen werden, die auch über den Zugang zur Studienwerkstatt entscheidet.
- Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote sind die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere:
- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in Verbindung mit der Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie MuSchRiV-  
Mutterschutzrichtlinienverordnung Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz-JarbSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz.